



VERORDNUNG
der Landeshauptstadt Bregenz
(Beschluss der Stadtvertretung vom 01.12.2022)

Auf Grund der §§ 12, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 idgF, sowie der §§ 9 und 17 der Kanalordnung 2018 der Landeshauptstadt Bregenz, Stadtvertretungsbeschluss vom 07.12.2017, wird verordnet:

§ 1

Der Beitragssatz für die Kanalisationsbeiträge (§ 9) wird mit 32 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Kanalbenutzungsgebührensatz pro Kubikmeter Schmutzwasser (§ 17) wird für die ersten 120 m³ mit 1,40 Euro und für jeden weiteren m³ mit 1,36 Euro festgesetzt.

§ 3

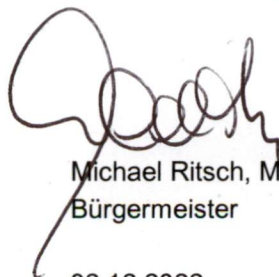
Beim Beitrag nach § 1 und bei den Gebühren nach § 2 handelt es sich um Nettobeträge. Diesen ist eine Mehrwertsteuer von 10% hinzuzurechnen.

§ 4

Soweit von Bauwerken lediglich geklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen, wird der Gebührensatz um ein Drittel ermäßigt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.



Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister

02.12.2022